

Einige dieser inzwischen gefährdeten Lebensräume mit ihren zugehörigen Arten haben in unserer Region ihren Schwerpunkt und wir für ihren Erhalt daher eine besondere Verantwortung.

Artenreiche, extensiv bewirtschaftete Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (LRT 6510) und artenreiche Bergmähwiesen (LRT 6520) in den höheren Lagen des Vogelsberges und Westerwaldes gehören zu den typischen „Mittelhessen“.

Unser Augenmerk gilt aber auch den Pfeifengraswiesen auf kalkreichen und lehmigen Böden (LRT 6410) sowie den artenreichen Borstgrasrasen (LRT 6230), die bei uns nur noch sehr kleinflächig vorkommen und deshalb besondere Anforderungen zu ihrem Erhalt stellen.



Bergmähwiese (LRT 6520) mit Trollblume und Waldstorchschnabel
Foto: K. Möbus

Aufgabe des Gießener Regierungspräsidiums ist es, den langfristigen Schutz der NATURA 2000-Gebiete durch Pflege und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu steuern und in Zusammenarbeit mit den Forstämtern und den Abteilungen für den ländlichen Raum der Landkreise umzusetzen.

Das Management der 139 FFH- und 14 Vogelschutz-Gebiete erfolgt auf der Basis von wissenschaftlichen

Gutachten (Grunddatenerhebungen) und den daraus abgeleiteten mittelfristigen Maßnahmenplänen, die das Gerüst des materiellen Gebietsschutzes darstellen. Die Durchführung von Einzelmaßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen oder Arten erfolgt in der Regel auf vertraglicher Basis durch den Grundeigentümer oder Flächennutzer, der hierbei durch das Land z. B. im Rahmen von Förderprogrammen unterstützt werden kann.



Maculinea nausithous auf Wiesenknopf Foto: T. Widdig

Weiterer wichtiger Eckpunkt dieses Managements ist ein regelmäßiges Monitoring der Gebiete als Grundlage für die Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Union, die in einem 6 Jahres-Turnus erfolgen muss.

Sollten Sie Fragen zu diesem Thema oder auch zu anderen naturschutzrechtlichen Fragestellungen haben, wenden Sie sich bitte an unsere Ansprechpartner im Dezernat 53.3 beim RP Gießen, Standort Wetzlar, Schanzenfeldstraße 12.

Karl-Heinz Möller, Tel.: 0641/303-5578
E-mail: Karl-Heinz.Moeller@rpgi.hessen.de

Regierungspräsidium Gießen HESSEN



Das europäische Naturerbe in Mittelhessen



Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 53.3
Postfach 10 08 51
35338 Giessen

Telefon: 0641-303-5578
Fax: 0641-303-5506
E-mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de
Internet: www.rp-giessen.de



Stand: 25. Mai 2010

Das europäische Schutzgebietssystem „NATURA 2000“

Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 hat zum Ziel, das europäische Naturerbe mit seinen gefährdeten Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.

Zwei Richtlinien bilden die rechtliche Grundlage für den Aufbau und den dauerhaften Schutz dieses zusammenhängenden ökologischen Netzes in Europa:

1. Die 1979 erlassene EU- Vogelschutzrichtlinie zum Schutz bestimmter wild lebender Vogelarten
2. Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie von 1992 zum Schutz der natürlichen Lebensräume und Habitate der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (FFH-Gebiete).

NATURA 2000 fasst die Vogelschutzgebiete und die FFH- Gebiete (auch Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung genannt) zu einem europaweiten Netz von Schutzgebieten mit dem Ziel der Erhaltung der Artenvielfalt zusammen.



Waldmeisterbuchenwald (LRT 9130)

Foto: R. Kubosch

Innerhalb der Grenze des Regierungspräsidiums Gießen sind 59.345 ha FFH-Gebiete und gut 105.232 ha Vogelschutzgebiete durch die NATURA 2000 Verordnung vom 16.01.2008 ausgewiesen und damit formell gesichert worden. Beide Schutzkategorien überlagern sich teilweise und enthalten Biotop- und Lebensräume der Arten, die aus europäischer Sicht besonders schutzwürdig sind. Diese Lebensraumtypen (**LRT**) sowie Pflanzen- und Tierarten sind in Anhängen der beiden EU-Richtlinien katalogisiert. Die Bundesrepublik Deutschland ist als EU Mitgliedstaat verpflichtet, für diese LRT und Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen. Innerhalb der Schutzgebiete treten diese schützenswerten Bereiche und Individuen in unterschiedlicher Dichte und Häufigkeit auf. Durchschnittlich 20 – 30 % der Schutzgebietsfläche beherbergen diese wertgebenden Biotop- und Habitate.



Halbtrockenrasen (LRT 6212) mit *Orchis morio*

Foto: C. Wedra

Die NATURA 2000 Schutzgebiete umfassen insgesamt ca. ein Viertel der Fläche Mittelhessens.

Mittelhessens Verantwortung für „NATURA“ 2000

Ohne den Einfluss des Menschen wäre Mittelhessen ein Waldland; nur wenige waldfreie Bereiche wie Seen, Flüsse, Bäche oder Moore lockerten die landschaftsbeherrschenden Buchenwälder auf.



Totholzreicher-Buchenwald

Foto: R. Kubosch

Durch Jahrtausende dauernde menschliche Tätigkeit entstand eine reich differenzierte Kulturlandschaft mit einer Vielzahl unterschiedlichster Lebensräume.



Borstgrasrasen (LRT 6230) mit *Arnica montana*

Foto: C. Wedra

Das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ - Kurzinformation –

Mit dem Schutzgebietssystem „Natura 2000“ verfolgt die EU das Ziel, durch ein Netz an geschützten Flächen das europäische Naturerbe mit seinen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu sichern.

Zwei Richtlinien bilden hierfür die rechtliche Grundlage:

1. Die **EU-Vogelschutzrichtlinie** (79/409/EWG) zum Schutz gefährdeter Vogelarten und
2. die **Fauna-Flora-Habitatrichtlinie** (92/43/EWG) zum Schutz von bedrohten Lebensräumen und Arten der europäischen Pflanzen- und Tierwelt.

Dementsprechend sind von allen Staaten der EU sowohl **EU-Vogelschutzgebiete**, als auch **FFH-Gebiete** auszuweisen und zu sichern. Beide Gebietstypen zusammen bilden auch in Hessen das „**Netz Natura 2000**“.

Im **Regierungsbezirk Gießen** sind insgesamt 139 FFH-Gebiete mit einer Größe von 59.345 ha und 14 Vogelschutzgebiete mit einer Größe von 105.232 ha ausgewählt und an die EU gemeldet worden. Mit einem Flächenanteil von ca. 25% an der Gesamtfläche entspricht diese Auswahl etwas mehr als der Durchschnitt der von den deutschen Bundesländern gemeldeten Gebiete.

In der Gebietskulisse des „Netzes Natura 2000“ liegen auch zwei Drittel der nationalen Naturschutzgebiete.

Aufgabe der zuständigen Behörden, in diesen Gebieten ist es, nach Vorgabe der o. g. Richtlinien **einen guten Erhaltungszustand** zu sichern oder herbeizuführen. Hierzu werden sog. **Bewirtschaftungspläne** erstellt. Daraus geht hervor, welche Nutzung und Pflege erforderlich ist, um günstige Bedingungen für die zu schützenden Lebensraumtypen (LRT) oder Arten zu erhalten. Bei der Erstellung dieser Pläne werden u. a. die Gemeinden sowie die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten beteiligt. Sie sind die Partner für vertragliche Vereinbarungen, mit Hilfe derer die Pläne umgesetzt werden sollen.

Geplante Veränderungen, die ein Natura-2000-Gebiet beeinträchtigen können (z. B. Baumaßnahmen) sind vorher einer **Verträglichkeitsprüfung** zu unterziehen. Dabei wird geprüft, in welcher Form das Vorhaben mit den Schutzziele des Gebietes vereinbar ist.

Natura 2000 – häufig verwendete Begriffe

FFH-Gebiet: Auf Grund der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL vom 21.05.1992) geschützte Fläche zur Sicherung bestimmter Lebensräume und Arten als Teil des Netzes Natura 2000 der europäischen Union. Alle Flächen werden nach EU-weit einheitlichen Standards behandelt.

EU-Vogelschutzgebiet: Auf Grund der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSchRL vom 02.04.1979) zum Schutz bedrohter Vögel geschützte Fläche; Status und Schutz vergleichbar mit FFH-Gebiet

Natura-2000-Gebiet: Sammelbegriff für ein geschütztes Gebiet eines der beiden o. g. Schutzkategorien.

Lebensraumtypen (LRT): Im Anhang 1 der FFH-Richtlinie aufgelistete schutzwürdige Lebensräume, die entweder natürlich entstanden sind (wie z. B. Wälder und Moore) oder durch bestimmte Nutzungen hervorgerufen wurden (z. B. Wiesen). Beispiele in Hessen sind zum einen Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder und zum anderen Bergmähwiesen und magere Flachlandmähwiesen.

Geschützte Arten: Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen der o. g. Richtlinien aufgeführt sind. Ihre Erhaltung ist entweder durch die Sicherung der o. g. Gebiete, oder durch Artenschutzmaßnahmen auch außerhalb der geschützten Gebiete zu gewährleisten. Dies gilt z. B. für bestimmte Fledermausarten, nach Anhang 2 der FFH-RL oder den Feldhamster nach Anhang 4.

Verschlechterungsverbot: Um die Lebensbedingungen für die in den ausgewiesenen Gebieten zu schützenden Arten nicht zu beeinträchtigen, sind dort alle Maßnahmen unzulässig, die die gegebene Situation verschlechtern würden. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Zulassung.

Verträglichkeitsprüfung: Eigenständiges Prüfverfahren, um abzuklären, ob durch ein Vorhaben ein geschütztes Gebiet beeinträchtigt werden könnte. Zur Verwaltungsvereinfachung wird hierzu i. d. R. ein Vorverfahren durchgeführt. Dabei wird geprüft und festgestellt, ob auf eine Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Bewirtschaftungspläne: Pläne für Natura-2000-Gebiete, die von den Landkreisverwaltungen oder – bei hohem Waldanteil – von den Forstämtern im Auftrag des Regierungspräsidiums erstellt werden. Sie enthalten die für die Erhaltung der NATURA 2000 Schutzgüter notwendigen Nutzungen und Maßnahmen. Sie sind die Grundlage für Verträge mit den Nutzungsberechtigten und werden u. a. bei der landwirtschaftlichen Flächenförderung berücksichtigt.

HeNatG : Hessisches Naturschutzgesetz

Verantwortlich:
Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 53.3
Tel.: 0641/303-5580 (Herr Busse)